

Mag. Stefanie Wukovits, BA
BMF - IV/9 (IV/9)
Sachbearbeiterin

stefanie.wukovits@bmf.gv.at
+43 1 51433 506129
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-9@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.989.384

Abgabenänderungsgesetz 2025 - Änderungen im Gebührengesetz 1957

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass das Abgabenänderungsgesetz 2025 am 10. Dezember 2025 im Nationalrat beschlossen wurde – **vorbehaltlich des weiteren parlamentarischen Prozesses** – möchten wir Ihnen hiermit einen Überblick über die folgenden, geplanten Änderungen des Gebührengesetzes (GebG) geben:

- Gebührenbefreiungen im Meldewesen (*Punkt 1.*)
- Neupauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel (*Punkt 2.*)
- Pauschalierung für Waffenbesitzkarten für Schusswaffen der Kategorie C (*Punkt 3.*)
- Pauschalierung für Pyrotechnikausweise (*Punkt 4.*)
- Pauschalierung für Strafregisterbescheinigungen (*Punkt 5.*)
- Pauschalierung für Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 2020 (*Punkt 6.*)
- Befreiungen für Eingaben an Verwaltungsgerichte (*Punkt 7.*)
- Bestätigungen über die Gebührenentrichtung für ausländische Schriften iZm Pauschalgebühren (*Punkt 8.*)

Da die gesetzlichen Änderungen umfangreich sind, bitten wir Sie aber auch den Gesetzestext und die bezugnehmenden Erläuterungen selbständig zu prüfen. Sie finden diese unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/294>.

1. Gebührenbefreiungen im Meldewesen (§ 14 TP 4 Abs. 6 und § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 und Abs. 3 GebG)

Neben der sprachlichen Aktualisierung der bestehenden Befreiungsbestimmung in § 14 TP 14 Abs 2 Z 20 GebG, soll eine **Gebührenbefreiung für die Vorlage ausländischer Dokumente im Rahmen des amtlichen Gebrauches** bei An-, Um- oder Abmeldung eines Wohnsitzes und zur Aktualisierung der Meldedaten im ZMR geschaffen werden. Die Verdatung von ausländischen Schriften im ZMR ist daher gebührenfrei.

Darüber hinaus soll in § 14 TP 14 Abs. 3 GebG festgelegt werden, dass bei Ausstellung einer Bestätigung der Meldung, die im Zuge der An-, Um- oder Abmeldung ausgestellt wird, **keine Bundesverwaltungsabgaben** zu entrichten sind.

Die Änderungen sollen mit **dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag** in Kraft treten (voraussichtlich Ende Dezember 2025).

2. Neupauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel (§ 14 TP 8 GebG)

Die Gebühren für Einreise- und Aufenthaltstitel bestehen überwiegend aus mehreren Komponenten (zB Antrags- und Erledigungsgebühren, Gebühr für die Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten, Gebühr für den amtlichen Gebrauch von ausländischen Schriften). Diese Komponenten sollen nunmehr zu einer Pauschalgebühr zusammengeführt werden, die – je nach Schrift – **bei Antragstellung oder (positiver) Erledigung** zu entrichten ist.

Die näheren Details zur Neupauschalierung der Gebühren nach dem GebG werden mittels Erlasses des Bundesministeriums für Inneres zeitgerecht bekannt gegeben.

Die Neupauschalierung soll auch die Konsulargebühren nach dem Konsulargebührengesetz betreffen – auch hier ergeht eine gesonderte Information an die österreichischen Vertretungsbehörden (§ 1 Abs. 1 KGG) durch das Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten.

Die Änderungen sollen am **1. Jänner 2026** in Kraft treten.

3. Pauschalierung für Waffenbesitzkarten für Schusswaffen der Kategorie C (§ 14 TP 11 Abs. 1 Z 2 GebG)

Mit der Änderung des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 56/2025 wurde eine Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C eingeführt. Für dieses Waffendokument soll folgende **Erledigungsgebühr** festgelegt werden:

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C.....110 Euro

Da es sich um eine Erledigungsgebühr handelt, ist die Gebühr immer dann zu entrichten, wenn ein Waffendokument ausgestellt wird – der Grund für die Ausstellung (zB Verlust oder

Diebstahl, geänderte Voraussetzungen iZm Waffengesetz 1996, zusätzliche Eintragung von wesentlichen Bestandteilen einer Schusswaffe) ist unerheblich.

Wie auch bei den anderen Waffendokumenten ist auch in diesen Fall bei Antragstellung eine Vorauszahlung in Höhe der Gebühr zu leisten. Wird das Waffendokument nicht ausgestellt, ist die Rückzahlung dieser Vorauszahlung beim Finanzamt Österreich zu beantragen (siehe Rz 574 ff Gebührenrichtlinien 2025, GebR 2025).

Wird das Waffendokument durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein **Pauschalbetrag von 83 Euro** zu.

Die Änderung soll **gleichzeitig mit den Änderungen des Waffengesetzes 1996** in Kraft treten – dieser Zeitpunkt wird durch Kundmachung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

4. Pauschalierung für Pyrotechnikausweise (§ 14 TP 24 Abs. 1 Z 12 GebG)

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm der Ausstellung von Pyrotechnikausweisen sollen zu einer Pauschalgebühr zusammengefasst werden, die in Form einer **Erledigungsgebühr** für die Ausstellung des Ausweises anfällt:

Ausstellung eines Pyrotechnikausweises.....115 Euro

Da es sich um eine Erledigungsgebühr handelt, ist die Gebühr immer dann zu entrichten, wenn ein Pyrotechnikausweis ausgestellt wird – der Grund für die Ausstellung ist unerheblich.

Wird der Pyrotechnikausweis durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft je Ausweis ein **Pauschalbetrag von 61 Euro** zu. Die Pauschalierung soll am **1. Jänner 2026** in Kraft treten und soll auf Erledigungen, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden, anwendbar sein.

5. Pauschalierung für Strafregisterbescheinigungen (§ 14 TP 26 GebG)

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen sollen zukünftig zu Pauschalgebühren zusammengefasst werden, die bei **Antragstellung** zu entrichten sind:

1. Antrag auf Ausstellung einer gewöhnlichen Strafregisterbescheinigung.....26 Euro

2. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“29 Euro

3. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“29 Euro

4. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen.....29 Euro

5. Antrag um Auskunft über das Ende der Tilgungsfrist.....33 Euro

Bei Beantragung unter Inanspruchnahme der E-ID **reduziert sich die Gebühr jeweils um 8 Euro.**

Werden mehrere Arten der Strafregisterbescheinigung beantragt, ist die Gebühr auch mehrfach zu entrichten.

Beispiel: *Es wird gleichzeitig eine gewöhnliche Strafregisterbescheinigung und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ beantragt.*

Für die Beantragung der gewöhnlichen Strafregisterbescheinigung ist eine Gebühr von 26 Euro und für die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ eine Gebühr von 29 Euro – sohin gesamt 55 Euro - zu entrichten.

Konsequenz der Antragsgebühr ist, dass die Gebühr unabhängig davon zu entrichten ist, ob die Strafregisterbescheinigung tatsächlich ausgestellt wird.

Mit der Pauschalgebühr sind alle anderen Gebühren und Verwaltungsabgaben abgegolten – dies gilt auch für die Vorlage von ausländischen Schriften, die zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Folge der Pauschalgebühr ist auch, dass die Adressierung an eine bestimmte dritte Person künftig keine Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren hat.

Die bestehenden Befreiungen für freiwilliges Engagement und ehrenamtliche Sanitäter bleiben von der Pauschalgebühr unberührt und somit aufrecht.

Erfolgt die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je ausgestellter Strafregisterbescheinigung ein **Pauschalbetrag von 2,10 Euro** zu.

Die Änderung soll am **1. Jänner 2026** in Kraft treten und soll auf Anträge anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden.

6. Pauschalierung für Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 2020 (§ 14 TP 27 GebG)

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 2020 sollen zu Pauschalgebühren zusammengefasst werden, die in Form von **Erledigungsgebühren** bei Ausstellung diverser Bewilligungen anfallen. Die neue Tarifpost enthält eine Reihe von Tatbeständen, darunter findet sich beispielsweise folgender Gebührensatz:

Erledigungsgebühr für eine Errichtungsbewilligung gemäß § 16 oder einer Bewilligung für die Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 17 Strahlenschutzgesetz 2020, sofern es sich um Strahlengeneratoren handelt für jede Röntgeneinrichtung.....71 Euro

Bei Änderung oder Verlängerung der aufrechten Bewilligung sollen reduzierte Gebühren iHv 50 % bzw. 25 % der genannten Gebühren anfallen.

Da es sich um eine Erledigungsgebühr handelt, ist die Gebühr immer dann zu entrichten, wenn eine Bewilligung erteilt wird.

Wird die Bewilligung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde erteilt, steht dieser Gebietskörperschaft ein **Pauschalbetrag** zu.

Die Pauschalierung soll am **1. Jänner 2026** in Kraft treten und soll auf Erledigungen, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden, anwendbar sein.

7. Befreiungen für Eingaben an Verwaltungsgerichte (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 2, 7 und 13 GebG)

Die im **öffentlichen Fürsorgewesen** und im **Verwaltungsstrafverfahren** vorliegenden Befreiungen von der Eingabengebühr sollen auf Eingaben an die Verwaltungsgerichte ausgeweitet werden.

Zudem soll klargestellt werden, dass Eingaben an die Verwaltungsgerichte von Zeugen und Auskunftspersonen **zur Erlangung der Zeugengebühren** ebenfalls von der Eingabengebühr befreit sind. Nicht von dieser Befreiung erfasst sollen jedoch Rechtsmittel zur Bekämpfung eines Bescheides über die Zeugengebühren sein.

8. Bestätigungen über die Gebührenentrichtung für ausländische Schriften iZm Pauschalgebühren

Abseits von den gesetzlichen Änderungen möchten wir die Gelegenheit dieses Informationsschreibens nutzen, Ihnen folgende praktische Handlungsanleitung mitzugeben: Wird von einer ausländischen Schrift ein amtlicher Gebrauch gemacht, der aber von einer Pauschalgebühr umfasst ist (zB Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit, Staatsbürgerschaft, künftig zB auch: Einreise- und Aufenthaltstitel und Strafregisterbescheinigung), so soll die spätere Vorlage derselben Schrift in einem anderen Verfahren nicht erneut zu einer Gebührenpflicht führen. Um den betroffenen Personen den Nachweis der bereits erfolgten Vergebührung zu erleichtern, ersuchen wir Sie, die vorgelegten Schriften im **Entrichtungsvermerk** anzuführen bzw. in einer **gesonderten Bestätigung über die erfolgte Gebührenentrichtung** aufzunehmen.

Wir bitten Sie höflich den parlamentarischen Prozess iZm AbgÄG 2025 weiter zu verfolgen und die Änderungen in Ihren Systemen, Schriften (insbesondere bei **Hinweisen in**

Bescheiden) und auf Ihren Websites zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir Sie die Information an nachgeordnete Behörden und Dienststellen weiterzuleiten.

Wien, 10. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Matthias Ofner

Elektronisch gefertigt